



## MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2  
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 12.06.2024

AZ: 10/131/7/2024

Betreff: Miralem Trle, St.-Egydener-Straße 27, 9220 Velden am  
Wörther See -

BVH: 1. Umbau Bestandsgebäude St.-Egydener-Straße 12;  
2. Neuaufstellung Mobile Home "Vitolina" auf der besteh. Garage;  
3. Verwendungszweck beide Objekte: touristische Nutzung (Mai  
bis September); 4. Errichtung einer Überdachung (als Verbindung  
zwischen den beiden Objekten),  
Grundstücke .219 und 393/2, je KG Augsdorf

Auskünfte: Bernadette Kazianka /  
Ing. Günter Ogris  
Telefon: +43 4274 / 2102 - 53  
Telefax: +43 4274 / 2101  
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

### KUNDMACHUNG (Verständigung)

Mit Ansuchen vom **16.01.2024**, ha. eingelangt am 22.01.2024, hat Miralem Trle, St.-Egydener-Straße 27, 9220 Velden am Wörther See um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

- 1. Umbau Bestandsgebäude St.-Egydener-Straße 12**
- 2. Neuaufstellung Mobile Home "Vitolina" auf der besteh. Garage**
- 3. Verwendungszweck beide Objekte: touristische Nutzung (Mai bis September)**
- 4. Errichtung einer Überdachung (als Verbindung zwischen den beiden Objekten)**

auf den Grundstücken .219 und 393/2, je KG Augsdorf angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 03.07.2024 um 10:30 Uhr**

anberaumt. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle (St.-Egydener-Straße 12)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 12.06.2024

Abgenommen am: 03.07.2024

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

|         |  |
|---------|--|
| 1.      | Bauwerber / Eigentümer   |
| 2.-11.  | Anrainer   |
| 12.     | Planverfasser  |
| 13.-15. | Leitungsträger   |
| 16.     | Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt  |
| 17.     | Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf <a href="http://www.velden.gv.at">www.velden.gv.at</a> |
| 18.     | Zum Akt  |

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.